
Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Suhl (Marktsatzung)

vom 26.02.2016 in der Fassung vom 10.12.2019
veröffentlicht am 31.03.2016/ 31.12.2019

Auf Grund der § 2 Abs. 1 und 2, § 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) erlässt die Stadt Suhl folgende Satzung

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Suhl betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen. Sie sind in der Anlage 1 der Satzung näher bezeichnet.

§ 2

Markt- und Öffnungszeiten

- (1) Die Märkte finden auf den von der Stadt Suhl bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Marktzeiten statt.
Die Marktzeiten, -termine und -flächen sind in der Anlage 1 dieser Satzung geregelt. Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Fällt auf einen der festgesetzten Tage ein Feiertag, dann findet der Markt am vorhergehenden oder am darauf folgenden Werktag statt.
- (3) In dringenden Fällen (z.B. Baumaßnahmen, andere öffentliche Zwecke, sonstige Veranstaltungen) können vorübergehend der Markttag, die Marktzeiten und der Platz für die Durchführung der Märkte abweichend von der in der Anlage 1 getroffenen Festlegung geregelt werden.

§ 3

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Suhl beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 4

Warenangebot

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur Waren nach § 67 Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) sowie folgende Waren:

Kunstblumen, Gestecke, Kränze, Haushaltwaren des täglichen Bedarfs, Kurzwaren, Kork- und Korbwaren, Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Kleinwerkzeuge und Keramikwaren feilgeboten werden.

Bei der Beschickung des Wochenmarktes wird dem Frischwarensortiment der Vorrang eingeräumt.

- (2) Auf dem Jahrmarkt nach § 68 Absatz 2 GewO dürfen Waren aller Art feilgeboten werden.

§ 5

Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktsatzung oder die Marktgebühren-satzung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttag, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung geboten erscheint.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufsstände, -fahrzeuge, -anhänger zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen die Oberfläche und den Untergrund der Marktflächen sowie das Marktmoiliar nicht beschädigen. Sie dürfen nicht an baulichen Anlagen der Marktflächen, an Bäumen, an Sträuchern, auf Blumenbeeten und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Für Schäden an diesen haften die Marktteilnehmer.

§ 7

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens ab 06.00 Uhr begonnen werden. Der Aufbau muss spätestens um 09.00 Uhr beendet sein.
- (2) Wird ein zugewiesener Standplatz bis 08.00 Uhr ohne vorherige Mitteilung an die Marktverwaltung nicht belegt, so ist diese berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Der Abbau der Verkaufseinrichtung und das Verlassen des Standplatzes vor Ende der Kernmarktzeit sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die Marktverwaltung zulässig.

- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen nach Marktschluss – bis spätestens 18.00 Uhr - beräumt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (5) Von der Beräumung des Marktstandes kann mit Zustimmung der Marktverwaltung abgesehen werden, wenn am darauf folgenden Tag erneut eine Marktveranstaltung durchgeführt wird und die Marktfläche nicht durch verkehrsrechtliche Anordnung / Ausnahmegenehmigung in der Nutzung eingeschränkt ist. Die Inanspruchnahme der Marktfläche erfolgt auf Risiko des Standinhabers. Eine Haftung wird durch die Stadt Suhl nicht übernommen.
- (6) Die Aufstellung der Verkaufseinrichtung am Vortag der Marktveranstaltung ist mit Zustimmung der Marktverwaltung zulässig und darf frühestens ab 18.00 Uhr erfolgen.

§ 8

Verkehrsbeschränkung

- (1) An den Markttagen geht der Marktverkehr den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (2) Während der Marktzeiten darf die Marktfläche nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (3) Während der Marktzeiten dürfen keine Fahrzeuge außerhalb der zugewiesenen Standflächen abgestellt werden.
- (4) Zwischenbelieferungen für leicht verderbliche Ware, insbesondere der Imbiss- und Frischwarenmarkthändler, sind nur mit Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde nach vorhergehender Antragstellung durch den Marktteilnehmer gestattet.

§ 9

Standplatzzuweisung

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Marktverwaltung grundsätzlich nach schriftlicher Antragstellung des Bewerbers für einen bestimmten Zeitraum. Die Zulassungskriterien für die Vergabe von Standplätzen auf den Marktflächen der Stadt Suhl sind in der Anlage 2 der Satzung näher bezeichnet.
- (2) Bei Nichtteilnahme trotz Standzuweisung hat der Marktteilnehmer unter Glaubhaftmachung der Gründe dies der Marktverwaltung vor Marktbeginn (spätestens bis 8.00 Uhr) telefonisch, schriftlich bzw. elektronisch zu übermitteln.
- (3) Auf den Marktflächen dürfen Waren nur von einem durch die Marktverwaltung zugewiesenen Platz entsprechend der beantragten Standgröße (Länge x-Breite)

angeboten werden. Es ist nicht gestattet, einen Standplatz eigenmächtig in Anspruch zu nehmen, ihn zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (5) Die Standzuweisung ist nicht übertragbar.

§ 10

Widerruf der Standzuweisung

- (1) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Marktteilnehmer erheblich und / oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung und die Anordnungen der Marktaufsicht verstößt,
 2. der Standplatz wiederholt unentschuldigt nicht genutzt wird,
 3. der Marktteilnehmer die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Suhl in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren nicht bezahlt,
 4. der Marktteilnehmer die ihm zugewiesene Fläche eigenmächtig verändert oder ohne Zustimmung der Marktverwaltung einen Platz belegt,
 5. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird oder
 6. dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (2) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 11

Verhalten auf dem Markt

- (1) Die Marktteilnehmer haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Anordnungen der Stadt zu beachten.
- (2) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Den für die Marktverwaltung zuständigen Bediensteten der Stadt ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen jederzeit zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 12

Anschluss- und Benutzungszwang

Die Stromversorgung hat aus den für den Markt zur Verfügung stehenden Verteilern zu erfolgen. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Energie-versorgung nicht aus emissionsfreien Quellen erfolgt. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von Wasser- und Abwasseranschlüssen.

§ 13

Sauberhalten des Marktplatzes

- (1) Der Marktteilnehmer ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten, von Schnee zu räumen und Eisglätte zu beseitigen.
- (2) Es ist den Marktteilnehmern untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in den Gängen abzulagern bzw. in öffentlichen Müllbehältnissen zu entsorgen. Nach Marktschluss hat der Standinhaber oder -benutzer innerhalb seines Standplatzes eine Grobreinigung vorzunehmen. Die dabei entstandenen Abfälle sind eigenverantwortlich zu entsorgen.
- (3) Gewerbliche Abfälle, Sondermüll (z.B. Fette, Öle, passive und aktive Kühlrückstände) sind stets eigenverantwortlich zu entsorgen. Sie dürfen nicht in das öffentliche Abwassersystem eingeleitet sowie in öffentlichen Containern entsorgt werden.
- (4) Wird die Reinigung des Standplatzes nicht oder nur mangelhaft ausgeführt, erfolgt auf Kosten des Marktteilnehmers die Reinigung von einer durch die Stadt Suhl beauftragten Person oder Firma.

§ 14

Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Stadt Suhl haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ansonsten übernimmt die Stadt Suhl keine Haftung für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art, die den Marktteilnehmern oder Dritten während der Marktzeit entstehen.
- (2) Für sämtliche Schäden, die vom Marktteilnehmer, seinem Personal oder durch den Bestand und Betrieb seiner Verkaufseinrichtungen an städtischen Einrichtungen und Anlagen (Leitungen, Straße u. ä.) verursacht werden, ist er der Stadt Suhl gegenüber in vollem Umfang haftbar.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Suhl (Marktgebührensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 1 die Marktzeiten nicht einhält,
 2. entgegen § 3 den Anweisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
 3. entgegen § 6 Abs. 1 andere als die zugelassenen Verkaufseinrichtungen aufstellt,
 4. entgegen § 6 Abs. 2 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche, den Untergrund der Marktflächen sowie das Marktmobilien beschädigt oder Verkaufseinrichtungen an baulichen Anlagen der Marktflächen, an Bäumen, an Sträuchern und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt,
 5. entgegen § 7 Abs. 1 früher als 06.00 Uhr mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht bis spätestens 09.00 Uhr beendet hat,
 6. entgegen § 7 Absatz 3 vor Ende der Kernmarktzeit ohne vorherige Zustimmung durch die Marktverwaltung die Verkaufseinrichtung abbaut und den Standplatz verlässt,
 7. entgegen § 7 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht bis spätestens 18.00 Uhr räumt,
 8. entgegen § 7 Absatz 6 die Verkaufseinrichtung vor 18.00 Uhr am Vortag der Marktveranstaltung ohne Zustimmung der Marktverwaltung aufstellt,
 9. entgegen § 8 Abs. 2 während der Marktzeiten die Marktfläche mit einem Kraftfahrzeug befährt,
 10. entgegen § 8 Abs. 3 während der Marktzeiten Fahrzeuge außerhalb der zugewiesenen Standflächen abstellt,
 11. entgegen § 9 Abs. 1 an einem Markt teilnimmt, ohne eine entsprechende Standzuweisung zu besitzen,
 12. entgegen § 9 Abs. 3 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, einen Standplatz eigenmächtig in Anspruch nimmt, wechselt oder anderen Händlern überlässt,
 13. entgegen § 9 Abs. 5 die Standzuweisung einen anderen überträgt,
 14. entgegen § 10 Abs. 2 an einem Markt teilnimmt, obwohl die Standzuweisung widerrufen wurde,
 15. entgegen § 11 Abs. 2 durch sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen andere Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,

-
16. entgegen § 11 Abs. 3 den für die Marktverwaltung zuständigen Bediensteten der Stadt den Zutritt zum Standplatz oder zur Verkaufseinrichtung verwehrt,
 17. entgegen § 12 die Stromversorgung nicht aus den für den Markt zur Verfügung stehenden Verteilern bezieht,
 18. entgegen § 13 Abs. 1 seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht sauber hält, nicht von Schnee beräumt und nicht die Eisglätte beseitigt.
 19. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle irgendwelcher Art in den Gängen ablagert, bzw. in öffentlichen Müllbehältnissen entsorgt oder innerhalb seines Standplatzes keine Grobreinigung vornimmt und die entstandenen Abfälle nicht eigenverantwortlich entsorgt.
 20. entgegen § 13 Abs. 3 Gewerbliche Abfälle, Sondermüll (z.B. Fette, Öle, passive und aktive Kühlrückstände) nicht eigenverantwortlich entsorgt und diese in das öffentliche Abwassersystem einleitet bzw. in öffentlichen Containern entsorgt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße bis 5.000,-- € geahndet werden.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 17

Schlussbestimmungen

Für die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen des § 42 a ThürVwVfG über die Genehmigungsfiktion und des § 71 a ThürVwVfG in der jeweils geltenden Fassung über die einheitliche Stelle.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einschließlich ihrer Anlagen am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 09.02.2009 außer Kraft.

Anlage 1

1. Marktzeiten: 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr – Kernzeit
 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr – Gleitzeit
2. Markttermine:
- a) Wochenmarkt Dienstag
 Donnerstag
 Freitag
- b) Jahrmarkt zweiter und letzter Mittwoch in den Monaten März bis
 einschließlich Oktober
3. Marktflächen: Marktplatz der Stadt Suhl
4. Ausweichflächen: Unterer Markt / Parkplatz vor Hochhaus Friedrich-König-Straße
 20

Anlage 2

Zulassung für die Vergabe von Standplätzen auf den Marktflächen der Stadt Suhl
Die Auswahl der Marktteilnehmer erfolgt nach folgenden Kriterien:

I. Allgemeine Prüfung

1. Enthält die Bewerbung die Mindestanforderungen?

- schriftliche Vorlage
- vollständige Anschrift
- konkrete Sortimentsangabe
- Angabe der Marktveranstaltung (Markttyp, Zeitpunkt)
- Standgröße (Länge x Breite)
- Art der Verkaufseinrichtung
- Kopie der Reisegewerbekarte

2. Bezieht sich die Bewerbung auf den derzeit anstehenden Marktzeitraum?

3. Entspricht das Angebot dem Veranstaltungstyp?

4. Ist auf der Marktfläche ausreichende Platzkapazität vorhanden?

II. Anlagenbezogene Kriterien

- Attraktivität des Warensortiments
- Vielseitigkeit
- Ausgewogenheit
- Neuartigkeit
- konstantes Qualitätsniveau

III. Personenbezogene Kriterien

- Zuverlässigkeit
- Händler "bekannt und bewährt"
- Berücksichtigung von Neubewerbern in einem erkennbaren zeitlichen Turnus

Änderungen

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	7 (6), 16 (2, Nr. 8) Anlage 1 Nr. 2b	geändert geändert	081/07/2019	a) 10.12.2019 b) 31.12.2019 c) 01.01.2020